

Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
Fachgruppe Werbung & Marktkommunikation
Sparte Information und Consulting
WKO Steiermark
Körblergasse 111-113 | 8010 Graz
E freizeitbetriebe@wkstmk.at
W werbe@wkstmk.at

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Wiesler/Lepuschütz

Durchwahl
479

Datum
01.06.2020

DRINGENDE Unterstützung für die Veranstaltungsbranche

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Als Interessenvertretung der steirischen Veranstaltungsagenturen machen wir (wiederholt) auf die äußerst prekäre Lage unseres Berufszweiges aufmerksam.

Die Veranstaltungsbranche ist groß und vielfältig. Sie reicht von Musik- und Kulturveranstaltungen, Bällen, Sportveranstaltungen, Businessveranstaltungen, Kongressen, Messen bis hin zu Hochzeiten (Wedding Planner) und sonstigen privaten Veranstaltungen. Österreichweit sind **6.000 Gewerbebetriebe** unmittelbar als Eventagenturen tätig, die etwa **150.000 ArbeitnehmerInnen** beschäftigen und 8,9 Milliarden Euro an jährlicher Wertschöpfung leisten (Quelle: Studie des IHS). Ebenfalls im Veranstaltungswesen tätig sind u.a. Licht- und Tontechniker, Pyrotechniker, Bühnen- und Messestandbauer, Zeltverleiher, Hallenbetreiber, Moderatoren, Security, Caterer, Künstler, digitaler Eventdruck, Fotografen oder Modelagenturen, Personalbereitsteller, Hotellerie, Gastronomie um nur einige Beispiele zu nennen.

Seit 10. März wurden keine Veranstaltungen mehr durchgeführt. Die 2. COVID-19-LV-Novelle gestattet ab 29. Mai (zeitlich und nach Größe gestaffelt) bestimmte Veranstaltungen. Diese Veranstaltungen dürfen nur unter bestimmten Bedingungen stattfinden wie der Einhaltung von Abstandsregeln oder dem Tragen von Mund-Nasen-Schutzmasken.

Die Veranstaltungsbranche lebt aber entscheidend vom sozialen Austausch und menschlichen Kontakt bzw. davon, bei den VeranstaltungsteilnehmerInnen Emotionen zu initiieren und Wohlfühlfaktoren zu produzieren. Das ist bei Veranstaltungen „mit Abstand“ jedoch nicht möglich. Hinzu kommt, dass Publikum bzw. die TeilnehmerInnen trotz Zulässigkeit gewisser Veranstaltungen aus Sorge vor einer Ansteckung fernbleiben. Veranstaltungen „dürfen“ zwar wieder stattfinden, eine wirtschaftlich sinnvolle Durchführung ist unter diesen Rahmenbedingungen nicht zu bewerkstelligen.

Für unsere Mitgliedsbetriebe ist die Situation existenzbedrohend. Vorbereitete und in Vorbereitung befindliche Veranstaltungen mussten ab Mitte März trotz bereits angefallener Kosten abgesagt werden. Aufträge zur Organisation von Veranstaltungen, die „unter normalen Umständen“ in der zweiten Jahreshälfte des heurigen Jahres sowie der ersten Jahreshälfte 2021 stattfinden könnten bzw. würden, bleiben aus. Eigenveranstaltungen können nicht gemacht werden.

Seit dem 10. März ist das Geschäft vollständig weggebrochen. Es fehlt jegliche Perspektive bis weit in das nächste Jahr hinein.

Gerade weil die Eventbranche weit im Voraus planen muss wird für unsere Mitgliedsunternehmen die Krise auch nicht mit Corona vorbei sein, sondern noch lange darüber hinaus reichen.

Unsere Branche ist besonderen Bedürfnissen ausgesetzt. Wir ersuchen im Interesse unserer Mitglieder und auch vieler ArbeitnehmerInnen folgende Maßnahmen so rasch als möglich umzusetzen:

1. Klarer Fahrplan

Unsere Mitglieder benötigen **Planungssicherheit**. Wir brauchen daher dringend Aussagen dazu, (i) wann Veranstaltungen wieder „ohne Abstand“ möglich sein werden, und (ii) wann und unter welchen Voraussetzungen auch größere Veranstaltungen wieder möglich sein werden. Ein Mindestmaß an erforderlicher Information wäre, ab welchem Zeitpunkt überhaupt mit der Zulässigkeit von größeren Veranstaltungen zu rechnen ist.

2. Kostenersatz & Fixkostenzuschuss

Die Kosten für geplante und nicht stattfindende Veranstaltungen sollten erstattet werden. Entsprechende Erstattungsmechanismen wurden in anderen Ländern zum Schutz der eigenen Veranstaltungsbranche bereits umgesetzt (zB in Dänemark mit bis zu EUR 12 Millionen oder in Schweden mit bis zu EUR 38 Millionen) und jeweils von der EU-Kommission genehmigt. Eine solche Erstattung könnte im Rahmen des **Fixkostenzuschusses** des „Corona-Hilfsfonds“ erfolgen. Dies könnte durch ausdrückliche Änderung der COFAG-Richtlinien erreicht werden oder alternativ im Auslegungsweg durch Anerkennung als *„Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen“* (Punkt 4.1.1 (k) der COFAG-Richtlinien).

Zudem ist der **Betrachtungs- und auch Anspruchszeitraum** des Fixkostenzuschusses bis Ende 2020 vorzusehen, weil die Eventbranche langfristig betroffen ist. Das führt dazu, dass Zuschüsse zu Fixkosten, die ab 16. März bis Jahresende anfallen, geleistet werden.

Größere Veranstaltungen haben eine Vorlaufzeit von zumindest 6 Monaten. Deshalb sollte der Betrachtungs- und Anspruchszeitraum des Fixkostenzuschusses den Zeitraum bis zumindest 6 Monate nach dem Tag der erstmaligen Zulässigkeit von größeren Veranstaltungen umfassen.

3. Verlustrücktrag

Um die Liquidität der Mitgliedsunternehmen zu verbessern ohne sie (weiter) in die Verschuldung zu treiben sollte ein Corona-bedingter steuerlicher Verlustrücktrag eingeführt werden.

- a) In **Deutschland** wird u.a. den Unternehmen der Eventbranche dadurch geholfen, dass im Wege eines Erlasses (BMF Schreiben vom 24. April 2020, BStBl I 2020, 496) Corona-bedingt bereits jetzt für das Jahr 2020 ein pauschaler Verlust für das Jahr 2020 angesetzt und in das Jahr 2019 zurückgetragen werden kann. Auf diese Weise kommt es für das Jahr 2019 zu Erstattung von überzahlten Vorauszahlungen, die die Liquidität der betroffenen Unternehmen stärkt.

- b) Während der Verlustvortrag in Deutschland Teil des allgemeinen Körperschaftsteuerrechts ist, haben verschiedene Staaten spezifisch Corona-bedingt einen Verlustrücktrag eingeführt.
 - i. **Neuseeland** einen Corona-bedingten vorübergehenden einmaligen Verlustrücktrag ("Covid-19 Temporary loss carry-back scheme"); oder
 - ii. die **USA** einen 5-jährigen Verlustrücktrag für Verluste aus den Jahren 2018, 2019 und 2020 ("Coronavirus Aid Relief and Economic Security Act - CARES Act").

4. COVID-19-Präventionskonzept

Laut der 2. COVID-19-LV-Novelle muss der Veranstalter für Veranstaltungen über 100 Teilnehmer in Eigenverantwortung ein COVID-19-Präventionskonzept ausarbeiten und umsetzen.

Bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen (1.000 TeilnehmerInnen in geschlossenen Räumen / 1.250 TeilnehmerInnen im Freiluftbereich) ist hingegen die Bewilligung des COVID-19-Präventionskonzepts durch die Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich.

Um hierfür eine zielführende Umsetzung gewährleisten zu können, bedarf es unseres Erachtens einer Konkretisierung der inhaltlichen Vorgaben.

Das Fehlen von (i) konkreten inhaltlichen Vorgaben für das Präventionskonzept und (ii) einer „behördlich-medizinischen Abnahme“ setzt besonders VeranstalterInnen von nicht bewilligungspflichtigen Veranstaltungen einem hohen Risiko aus. Sollte es zu (behaupteten) Ansteckungen bei einer Veranstaltung kommen und festgestellt werden, dass das Präventionskonzept unzureichend war, sind die VeranstalterInnen vertraglichen **Schadenersatzansprüchen ausgesetzt**.

Corona-Infektionen können auch bei nur leichtem Verlauf lebenslange Personenschäden nach sich ziehen.

Wir schlagen vor, dass optional auch die Präventionskonzepte für die kleineren Veranstaltungen behördlich auf ausreichende medizinische Sicherheit geprüft und genehmigt werden können. Dies würde unseren Mitgliedsunternehmen ein Mehr an Sicherheit geben.

5. Auszahlung Geld für Kurzarbeit

Die Kurzarbeit ist neben dem Fixkostenzuschuss jenes Instrument, bei dessen Inanspruchnahme sich die Unternehmer nicht (weiter) verschulden. Gerade bei diesem wichtigen Instrument dauert die Auszahlung lange, für manche Unternehmer wohl „zu lange“.

Rasche **Akontozahlungen** (wie diese zB in der Schweiz umgesetzt wurden) sind hilfreich.

6. Keine Lohnnebenkosten

Um unsere Mitgliedsunternehmen in die Lage zu versetzen, Arbeitsplätze zu erhalten, sollten die **Lohnnebenkosten** für den Veranstaltungsbereich bis Juni 2021 **ausgesetzt werden**. Andere Länder sind diesen Weg bereits gegangen, so zB Frankreich.

7. Unternehmerlohn

Zur Abfederung des ausfallenden Unternehmerlohns für das restliche heurige und voraussichtlich die erste Jahreshälfte des nächsten Jahres, sollte der Härtefallfonds für die Eventbranche die Möglichkeit einer monatlichen Inanspruchnahme jedenfalls **bis Jahresende mit Option einer Verlängerung** im nächsten Jahr vorsehen.

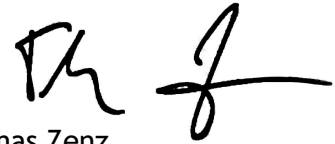
Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, höflich um Ihre Unterstützung und Hilfe, damit eine zeitnahe Umsetzung von Unterstützungsmaßnahmen für die Veranstaltungsbranche erreicht wird. Die wirtschaftliche, aber auch die psychische Situation in den Betrieben ist bereits sehr angespannt.

Die Hilfe der Bundesregierung wird dringend benötigt.

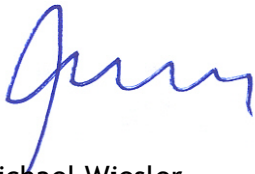
Mit besten Grüßen



Daniela Gmeinbauer
Obfrau der Fachgruppe der
Freizeit- und Sportbetriebe



Thomas Zenz
Obmann der Fachgruppe
Werbung & Marktkommunikation



Michael Wiesler
Fachgruppengeschäftsführer



Mag. Hanna Lepuschütz
Fachgruppengeschäftsführerin